

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 131.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorstellung der Gemeinden Detern, Barge, Belde, Stickhausen, Pötschhausen, Filsun, Ammersum und Hollen in Ostfriesland; sowie der großen Gemeinden Apen, Edewecht, Barßel, Strücklingen und einiger weiterer Bezirke der Ämter Westerstede und Kloppenburg im Großherzogtum Oldenburg um Verbesserung der Abwässerungsverhältnisse ihres Bezirks.

Seit langen Jahren bemühen sich die Bewohner der obengenannten Bezirke, zu welchen auch noch weitere Teile des Amtes Friesoythe hinzutreten, um Verbesserung ihrer Abwässerungsverhältnisse.

Als vor reichlich drei Jahren zwischen Preußen und Oldenburg ein Staatsvertrag abgeschlossen wurde, welcher auch die Regelung der Abwässerungsverhältnisse der Flußgebiete der Sümme und Leda mit umfaßte, hofften sie, nun bald andere, bessere Zustände herbeigeführt zu sehen, aber leider sind sie in ihren Hoffnungen betrogen.

Sie haben sich nun mit der gleichen Eingabe an die Königlich Preussische und an die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung sowie an den Preussischen und Oldenburgischen Landtag gewandt mit der Bitte, doch nunmehr in dieser Sache die so dringend notwendigen Arbeiten in Angriff zu nehmen.

Auch machen sie in dieser Eingabe ihrerseits Vorschläge über die Art und Weise, wie nach ihrer Ansicht am besten und billigsten die Abwässerungsfrage geregelt werden könne, ohne berechtigten Interessen entgegen zu treten.

Indem der Ausschuß auf den umfangreichen und klaren Inhalt der Eingabe Bezug nimmt, weist er darauf hin, daß in den Verhandlungen der meisten früheren Landtage schon die gleiche Materie vorgelegen hat und ist fast jedesmal im Sinne der Petenten beschlossen worden.

Der Ausschuß erkennt auch jetzt die Forderungen der Petenten im wesentlichen als berechtigt an und beantragt:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Feldhus.

Anlage 132.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderats der Gemeinde Neufkirchen, betreffend den staatlichen Zuschuß zum Stellingehalt der Volksschullehrer.

Die Landeskasse des Fürstentums Lübeck zahlt zu den Gehältern der Volksschullehrer in den verschiedenen Gemeinden nicht immer die gleichen Zuschüsse. Die Stadt Gütin und die beiden Flecken erhalten zu den Gehältern der Lehrer und Lehrerinnen an den gewöhnlichen Volksschulen einen jährlichen Zuschuß von 150 *M.* Die Landgemeinden dagegen erhalten für die früheren Minimalstellen 210 *M.* und für die Maximalstellen 110 *M.* Diese Verschiedenheit der Zuschüsse ist dadurch entstanden, daß die Lehrergehälter zu verschiedenen Zeiten erhöht und die Mehrausgaben der Landeskasse auferlegt sind.

Die Petenten behaupten, daß der gegenwärtige Verteilungsmodus der staatlichen Zuschüsse große Härten in sich schließe, weisen dies durch einige praktische Beispiele nach und wünschen einen Verteilungsmodus des staatlichen Zuschusses zum Stellingehalt der Volksschullehrer, welche dem Bedürfnis der Gemeinden näher kommt. Der Ausschuß ist

zu der Überzeugung gelangt, daß die Bitte der Petenten gerechtfertigt sei, zumal durch die vorjährige Änderung des Schulgesetzes, durch welche die früheren feststehenden Lehrergehälter in steigende umgewandelt und dadurch auch die früheren Maximal- und Minimalstellen auf dem Lande weggefallen sind.

Der Regierungsbevollmächtigte erklärte ebenfalls, daß diese Verschiedenheit der staatlichen Zuschüsse der jetzigen Verordnung nicht mehr zu entsprechen scheine.

Der Ausschuß beantragt daher:

Der Landtag wolle die Petition des Gemeinderats der Gemeinde Neufkirchen, betreffend den staatlichen Zuschuß zu dem Stellingehalt der Volksschullehrer der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

W o ß = Hansdorf.

Anlage 133.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Alwin Kerl in Delmenhorst, betreffend Änderung des § 2 der Schulachtsordnung vom 7. April 1899.

Der Bittsteller erstrebt die Streichung der Worte „und der betreffenden Konfession angehören“ aus der Schulachtsordnung, welche sich indessen nicht, wie er annimmt, im § 2 sondern im § 1 unter Ziff. 2 finden. Für diese Streichung würde eine Änderung des Artikels 46 des Schulgesetzes Voraussetzung sein. Er begründet seine Bitte damit, daß die angeführten Worte zu Falschdeutungen und zur Wahlrechtsentziehung führen, indem er glaubt, daß jeder selbstständige männliche Staatsbürger, welcher zu den Gemeindefasten beiträgt, für die Schulachtswahlen stimmberechtigt ist. Als Beweis für diese Behauptungen liegt der Bittschrift eine Verfügung des katholischen Oberschulkollegiums in Vehta vom 18. November d. J. an, auf die verwiesen wird.

Demgegenüber ist die Rechtslage folgende:

Nach Artikel 46 § 1 des Schulgesetzes gehören einer Schulacht sämtliche Staatsbürger an, welche sich in ihren Bezirken häuslich niedergelassen haben und der betreffenden Konfession angehören. Sie allein sind die Schulachtsgenossen. Wohnen Andersgläubige im Bezirke der Schulacht, so steht es ihnen frei, durch häuslichen Unterricht oder durch eine von ihnen zu begründende konfessionelle Privatschule, durch Bildung einer besonderen Schulacht oder durch Anschluß an eine benachbarte Schulacht für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen.

In diesen Fällen sind sie von den Lasten der Schulacht der konfessionellen Mehrheit befreit. Wählen sie keinen dieser Wege, so haben sie ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, teilnehmen zu lassen und zu den Schullasten gleich den Schulachtsgenossen beizutragen. Sie werden damit aber nicht Schulachtsgenossen, weil die Voraussetzung hierfür, die Zugehörigkeit zu der betreffenden Konfession, fehlt. Danach § 1 Ziffer 3 der Schulachtsordnung nur Schulachtsgenossen

in der Schulachtsversammlung stimmberechtigt sind, so war der in der oben bezeichneten Verfügung des katholischen Oberschulkollegiums genannte Fabrikarbeiter Scheiner in der Schulachtsversammlung der katholischen Schulacht Delmenhorst nicht stimmberechtigt, weil er der katholischen Konfession nicht angehörte. Von einer Falschdeutung der in Frage kommenden Bestimmungen oder von einer widerrechtlichen Wahlrechtsentziehung kann nicht die Rede sein.

Die Begründung der Petition ist demnach haltlos und nicht geeignet, die ausgesprochene Bitte zu unterstützen. Diese hat dennoch einen berechtigten Kern. Denn das Schulgesetz zwingt unter Umständen die Mitglieder einer konfessionellen Minderheit, ihre Kinder in die Schule der konfessionellen Mehrheit zu schicken und die Schullasten gleichmäßig mit dieser zu tragen; es gibt ihnen aber nicht die Rechte der konfessionellen Mehrheit in bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit für die Schulvertretung. Der Grundsatz, daß gleiche Pflichten gleiche Rechte bedingen, kommt demnach nicht zur Geltung. Das ist eine Folge der gesetzlichen Bestimmungen selbst und nicht etwa ihrer falschen Anwendung. Eine Änderung dieser Bestimmungen zu beantragen, erscheint dem Ausschusse zur Zeit nicht angezeigt, nachdem seitens der Staatsregierung die Vorlage eines neuen Schulgesetzes in Aussicht gestellt ist. Bei der Beratung desselben wird sich Gelegenheit finden, die Frage weiter zu erörtern.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Tanzen.

Anlage 134.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Grundbesitzer des vormaligen Amtes Ahrensböck, betreffend Forderung der Zurücknahme des am 7. Dezember v. J. beschlossenen Ablösungsgesetzes.

Das im vorigen Jahre beschlossene Ablösungsgesetz war eine notwendige Folge des Bürgerl. Gesetzbuches, weil durch den § 44 Ziffer 13 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Lücke in der Gesetzgebung entstanden war, indem der § 36 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend Eigentumserwerb an Grundstücken vom 28. Januar 1879, aufgehoben wurde. Die Regierung ließ nun auf Grund des Gesetzes, betreffend Eigentumserwerb vom 7. April 1897, die Domanialgefälle in das Grundbuch eintragen. Der Ausschuß, welcher die Petition eingehend prüfte, betrachtet das am 7. Dezember v. J. beschlossene Ablösungsgesetz als eine Erleichterung für die Grundbesitzer, zumal kein Ablösungszwang besteht. — Dem Regierungsbevollmächtigten wurde vom Ausschusse die Frage vorgelegt, ob gegen die Eintragung der Gefälle in das Grundbuch gerichtliche Klage zulässig sei.

Hierauf ging folgende schriftliche Antwort ein:

„Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf den § 894 des Bürgerl. Gesetzbuchs hinzuweisen, im übrigen aber mitzuteilen, daß die Staatsregierung Bedenken trägt, aus dem vorliegenden Anlaß eine nähere sie künftig möglicherweise bindende Erklärung abzugeben.“

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, den Wünschen der Petenten Rechnung zu tragen und beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Falz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Zeidler.



Anlage 135.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition des Kirchenkollegiums zu Gniffau, betreffend Überweisung der Schulinspektion über die Schule zu Tewskoppel an die Ortschaftschulinspektion zu Gniffau.

In dem zwischen dem Könige von Dänemark und dem Großherzoge von Oldenburg im Jahre 1842 abgeschlossenen Plöner Vertrage, betreffend die Gebiets-Arrondierung, sowie die Regulierung der Grenzen und Verkehrsverbindungen zwischen dem Herzogtum Holstein und dem Fürstentum Lübeck, findet sich die Bestimmung, daß dem Prediger einer Grenzgemeinde die Schulinspektion in den in seinem Kirchspiel gelegenen Schulen ganz unabhängig von der Territorialhoheit zustehen solle. Stand also die Schule eines Schulbezirks — dessen Bewohner zum Teil in einer holsteinischen, zum Teil in einer lübeckischen Gemeinde eingepfarrt waren — im Kirchspiel eines holsteinischen Geistlichen, so stand diesem die Schulinspektion in dem gemischten Bezirke zu; stand umgekehrt die Schule im Kirchspiel eines lübeckischen Geistlichen, so war dieser zur Ausübung der Schulaufsicht verpflichtet.

Die betreffende Bestimmung lautet in den Artikeln 18 und 19 des Plöner Vertrages wörtlich:

„Nach dem Territorio, in welchem die Kirche belegen ist, bestimmt sich das Recht, Kirchen und Schulen zu visitieren, über Lehre und Wandel der geistlichen Bediente zu wachen und die Aufrechthaltung der Ordnung zu bewirken.

Die Inspektion und Wahrnehmung der speziellen Interessen der Schulen wird von den Predigern der gemischten Kirchspiele im ganzen Umfange ihrer Sprengel geübt.“

Als im Jahre 1867 durch den Kieler Vertrag das Amt Ahrensböfel an Oldenburg kam, wurde in Artikel IV dieses Vertrages ausdrücklich bestimmt, daß hinsichtlich der Verhältnisse des Kirchenwesens in den gemischten Pfarochien, der Schulen in den gemischten Kirchspielen usw. die in den Artikeln 18 bis 24 des Plöner Vertrages enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen sollten.

Auf beide Verträge beruft sich das Kirchenkollegium zu Gniffau. Seiner Petition liegt folgender Tatbestand zu Grunde:

Ein westlich von Gniffau belegener Schulbezirk gehört, was Umfang und Seelenzahl anbelangt, mit seinem weit- aus größeren Teil zur oldenburgischen Kirchengemeinde Gniffau, während sein kleinerer Teil der preussischen Kirchengemeinde Warde angehört. In diesem kleineren Teil, in der Ortschaft Kamp, war bis zum Jahre 1882 das Schulhaus gelegen. Auf Grund des Plöner Vertrages lag die Schulaufsicht in dem ganzen, auch zur oldenburgischen Pfarrogemeinde gehörigen Bezirke in den Händen des

Pfarrers zu Warde. Das Schulhaus wurde dann abgebrochen, jedoch nicht an Ort und Stelle, sondern in dem zum Kirchspiel Gniffau gehörigen Orte Tewskoppel wieder aufgebaut. Die nunmehr wiederum auf Grund des Plöner Vertrages erwartete Übertragung der Schulinspektion an den Pfarrer zu Gniffau fand jedoch nicht statt; die Verlegung der Schule in einen andern Sprengel veranlaßte keinen Wechsel in der Schulaufsicht.

Die Petition schildert nun, wie alle Bemühungen zur Erlangung der Schulaufsicht von Anfang an vergeblich gewesen seien; wie die Belassung der Schulaufsicht über Tewskoppel bei dem Pfarrer zu Warde diesseits zu all- erhand Anzuträglichkeiten geführt habe; wie endlich durch den kürzlich erfolgten Verkauf des bisher zum Schulbezirk gehörigen Hofes Kamp sich gewünschte Gelegenheit biete, die alte Frage von neuem aufzurollen.

Der Verwaltungsausschuß ersuchte den Regierungs- bevollmächtigten um Auskunft über die geographische Lage der betr. Grenzgemeinde und erfuhr dann, daß die ganze Angelegenheit schon im Jahre 1882 das Staatsministerium beschäftigt habe. Die Staatsregierung habe sich ablehnend verhalten. Inzwischen sei nichts von Belang eingetreten, was die Staatsregierung habe veranlassen können, ihre Stellungnahme zu dieser Frage zu ändern. Von dem rein zufälligen Umstande, daß das Schulhaus innerhalb der Grenzen einer anderen Pfarrogemeinde wieder aufgebaut sei, könne das von Anfang her feststehende Recht der Schul- aufsicht nicht berührt werden. Es sei die Überzeugung der Staatsregierung, daß der Plöner Vertrag nachträglich nicht anzuwenden sei. Daraus gehe hervor, daß der jetzige Zustand in der Schulaufsicht den bestehenden Staats- verträgen nicht widerspreche, daß ebenfalls landesherrliche Oberhoheitsrechte des Großherzogs nicht verletzt seien.

Die Schlußberatung des Ausschusses führte dahin, daß, wenn auch ohne Zweifel besondere Gründe der Kirchen- vertretung Gniffaus zur Petition Veranlassung gegeben hätten, dennoch die Auslegung des Plöner Vertrages in der schwebenden Frage das allein Entscheidende sein könne.

In der Auffassung der Auslegung des Plöner Ver- trages war aber der Ausschuß nicht eines Sinnes. Ein Teil des Ausschusses hielt die Petition des Kirchenkollegiums zu Gniffau für gerechtfertigt. Der Wortlaut des Vertrages läßt nach seiner Auffassung keine andere Deutung zu, als daß die zukünftige Entwicklung innerhalb der Grenz- gemeinden mitbestimmt sein muß. Ein anderer Teil des Ausschusses war der gegenteiligen Meinung. Er glaubt,

daß der Blöner Vertrag die Befugnisse der Lokalinспекtion für alle Zeiten nach den damals bestehenden Verhältnissen unter die Grenzpfarrer verteilen und nicht bei jeder Veränderung dieser Verhältnisse verschoben wissen wollte.

Allgemein war der Wunsch, daß die Petition Anregung geben möge, im Schulaufsichtswesen klare, geordnete und moderne Grenzverhältnisse zwischen den Nachbarstaaten zu schaffen.

Von einer vertraulichen Behandlung der Petition

wurde in Übereinstimmung mit der Staatsregierung abgesehen.

Der Verwaltungsausschuß einigte sich auf folgenden Antrag:

Landtag wolle beschließen, die Petition des Kirchenkollegiums zu Gniffau der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abg. Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Rodenbrock.

Anlage 136.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Bewohner von Bühren, Krepke, Palmholz, Süßlsbühren, Husum und Schneiderkrug, betreffend Trennung dieser Ortschaften von der Gemeinde Emstedt und Erhebung derselben zu einer politisch selbständigen Gemeinde.

Am 5. Februar d. J. wandten sich 112 Einwohner der vorbereiteten Ortschaften, welche einen Teil der Gemeinde Emstedt bilden, in einer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, um die Genehmigung zur Trennung von der Gemeinde Emstedt und die Errichtung einer politisch selbständigen Gemeinde zu erstreben. Die Eingabe wurde durch Rescript vom 14. Mai abschlägig beschieden, was die Petenten veranlaßte, durch die von ihnen gewählte Kommission unterm 19. Juli erneut beim Staatsministerium vorstellig zu werden. Diese zweite Eingabe hat bis zur Stunde eine Beantwortung nicht gefunden — wenigstens ist eine solche nicht zur Kenntnis des Ausschusses gelangt — und wendet sich die beregte Kommission nunmehr an den Landtag, um von diesem eine Unterstützung ihrer Bestrebungen zu erbitten.

Der hauptsächlichste Grund, der nach Ansicht der Petenten die Trennung der Ortschaften Bühren usw. von der Gemeinde Emstedt notwendig macht, wird in dem Umstande erblickt, daß die Bodenverhältnisse der Gemeinde verschieden seien, durch welche Verschiedenheit Interessengegensätze herbeigeführt würden. Während der größere Teil der Gemeinde Emstedt Landboden habe, befände sich in dem von den Petenten vertretenen Gebiete schwerer Lehmboden. Die Folge davon seien schlechte, zur Winterzeit unpassierbare Wege, die ein Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung bildeten, deren Beseitigung durch Kunststraßen auf Kosten

der Gemeinde sich indessen bei der jetzigen Zusammensetzung der letzteren schwer oder garnicht durchführen lasse. Auch die große Entfernung vom Hauptorte der Gemeinde und dem Sitze des Gemeindevorsteherers erschwere den Verkehr mit letzterem und rechtfertige die Bestrebungen nach politischer Selbständigkeit. — —

Der Ausschuß befaßte sich eingehend mit der vorliegenden Materie, konnte indessen den Standpunkt der Petenten nicht zu dem seinigen machen. Er vertritt vielmehr den Standpunkt, daß größere Gemeinwesen auch eine größere Leistungsfähigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen, daß die Vorzüge dieser gegenüber den kleineren Gebilden so groß sind, daß man nur da an eine Trennung denken sollte, wo zwingende Gründe solches erfordern. Solche liegen aber bei der Gemeinde Emstedt keineswegs vor; die Gemeinde zählt nach der letzten Volkszählung 2889 Einwohner; weder diese Ziffer, noch die räumliche Ausdehnung bilden einen Hemmschuh für die einheitliche Verwaltung. Die Verschiedenheit der Bodenverhältnisse zeitigt keineswegs solche Interessengegensätze, daß nur eine Teilung der Gemeinde hier Wandel schaffen kann. Die meisten Wege tragen den Charakter von Genossenschaftswegen; die Unterhaltung derselben liegt den Wegegenossenschaften ob, gleichviel, ob die hier in Frage stehenden Ortschaften eine selbständige Gemeinde, oder einen Teil der Gemeinde Emstedt bilden.

Für eine gehörige Instandsetzung der Gemeinewege

12*

hat die Gemeinde aufzukommen; sollte diese hierin lässig sein, so bietet das Wegegesetz der Aufsichtsbehörde genügende Handhaben, um Besserung zu schaffen. Sollten trotzdem bei den eigenartigen Bodenverhältnissen berechtigte Wünsche der Interessenten bei dem jetzigen Rechtszustande unerfüllbar bleiben, so ist noch die Errichtung einer besonderen Wegegemeinde als gangbarer Weg zu bezeichnen.

Die weite Entfernung vom Hauptorte der Gemeinde, in welchem auch der Gemeindevorsteher seinen Wohnsitz hat, ist zwar nicht angenehm, fällt aber bei den hentigen Verkehrsmitteln und Wegen praktisch wenig ins Gewicht und kann als Grund für eine Trennung auch schon deshalb nicht in Frage kommen, als dieselben Entfernungen und noch größere in einer großen Anzahl von Geestgemeinden des Herzogtums vorkommen.

Somit würde die politische Selbständigkeit den Petenten nicht diejenigen Vorteile bringen, welche vorhanden sein müssen, um die notorischen Nachteile, welche aus der Trennung nicht nur für Bühren und die umliegenden Ortschaften, sondern auch für die übrigen Teile der Gemeinde Umsteck entstehen, zu überwiegen oder mindestens auszugleichen.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:
Übergang zur Tagesordnung.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Schulz.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Feigel.

Anlage 137.

Bericht

des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinde Lönningen, betreffend Abhülfe gegenüber den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Staatsregierung im unteren Hasegebiete.

Die Petition enthält den Antrag:

Die Kosten für die laut Staatsvertrages von Oldenburg übernommene Instandsetzung des Bühnenbachs und Trentlager Kanals auf die Landeskasse zu übernehmen.

Bei der Beratung dieses Antrages im Ausschusse, an welcher der Regierungsbevollmächtigte Oberregierungsrat Gramberg teilgenommen hat, ist zunächst der gegenwärtige Stand der Haseeregulierung, die auch den letzten Landtag beschäftigt hat, kurz dargelegt worden. Der Regierungsbevollmächtigte hat dabei erklärt, die Staatsregierung habe stets angenommen, daß die Landeskasse bei den in Frage stehenden großen und außerordentlichen Kosten verursachenden Maßnahmen mit Beihilfen einzutreten habe, um den beteiligten Gemeinden die ihnen nach den Vorschriften der Wasserordnung obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern. Zugleich erscheine es ungemessen, die benachbarten, d. h. oben liegenden Gemeinden gemäß Art. 10 § 2 der Wasserordnung zur Beihilfsleistung heranzuziehen.

Über das Verhältnis dieser Leistungen sowohl als über die Höhe der staatlichen Beihilfen könne indessen nicht eher

Bestimmung getroffen werden, als sich die ausgeführten Arbeiten nach Kostenhöhe und nach ihrer Wirkung näher übersehen ließen. Bis zu diesem Zeitpunkte müßte daher die vorstellig gewordene Gemeinde Lönningen die Wasserlasten, so schwer diese auch wären, auf sich nehmen.

Diesen Erklärungen des Regierungsbevollmächtigten gegenüber ist bei der weiteren Beratung im Ausschusse von vielen Seiten der Ansicht Ausdruck gegeben worden, daß es bei der erwähnten Belastung der Gemeinde Lönningen (in Höhe von rund 242 000 M) angebracht sein würde, diese Last schon in einem früheren Zeitpunkte durch Gewährung eines vorläufigen Staatszuschusses zu erleichtern, während die endgültige Festsetzung der staatlichen Beihilfe einer späteren Zeit vorbehalten bleiben könne. Der Ausschuß hat jedoch selbstverständlich davon abgesehen, seine Stellung zu dieser Frage schon jetzt festzulegen.

Was nun die besonderen Kosten der Instandsetzung 1. des Bühnenbachs und 2. des Trentlager Kanals betrifft, so hat der Regierungsbevollmächtigte erklärt, daß diese Kosten zu 2 eine Summe von 700 M, von welcher $\frac{2}{3}$ auf die Amtskasse übernommen seien, und zu 1 eine Summe von 11 000 M betrügen. Dem Antrage der Petition, die

Kosten (oder auch nur einen Teil davon) auf die Landeskasse zu übernehmen, müsse sich die Staatsregierung ablehnend gegenüberstellen, so sehr sie auch bereit sei, für die übrigen Regulierungsarbeiten erhebliche Beihilfen in Aussicht zu stellen. Der Trentlager Kanal und namentlich der Bühnenbach hätten bei Bestehen des Arkenstedter Vertrages ebensoviel Wasser aufnehmen müssen, als jetzt nach dem Staatsvertrage vom 5. Januar 1903; gerade durch den neuen Vertrag seien jedoch die Kulturbedingungen für die am Bühnenbach liegenden Wiesenflächen wesentlich verbessert worden. Von anderer Seite wurde im Ausschusse auf den § 4 Ziffer 5 des Staatsvertrages hingewiesen, nach welchem „Oldenburg sich verpflichtet hat, den Trentlager Kanal und den Bühnenbach innerhalb des oldenburgischen Gebiets in solchen Abmessungen auszubauen und dauernd

zu unterhalten, daß in dem ersteren mindestens 1 cbm, in dem letzteren mindestens 2 cbm sekundlich abgeführt werden können“. Bei dieser nicht ganz geklärten Sach- und Rechtslage hat der Ausschuß nicht mit genügender Sicherheit über die Frage entscheiden können, ob etwa in der oben genannten Kostensumme von 11 000 M ein Betrag enthalten ist, welcher aus der Staatskasse bestritten werden müßte.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Gemeinde Lönigen, betreffend Abhilfe gegenüber den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Staatsregierung im unteren Hasegebiet, der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter.

Burlage.

Anlage 138.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend die Petition von Interessenten aus Bockhorn, Grabstede, Breddehorn und Moorwinkel, betreffend die Errichtung einer Haltestelle für den Personenverkehr in Moorwinkelsdamm.

Wie aus der Petition hervorgeht, sind von den Interessenten wiederholt Versuche bei der Eisenbahndirektion gemacht worden, welche die Errichtung einer Haltestelle in Moorwinkelsdamm bezweckten. Sowohl diese Versuche, als auch der Versuch, den Eisenbahnrat für diese Sache zu gewinnen, sind ohne Erfolg geblieben.

Die Petenten wenden sich nun an den Landtag.

Indem zunächst auf die Petition verwiesen wird, ist noch folgendes zu bemerken:

In den Ausschußverhandlungen nahmen die Regierungsvertreter der Petition gegenüber eine ablehnende Haltung ein. Die Kürze der Zeit lasse eine eingehende Prüfung der Angelegenheit nicht zu, soweit zahlenmäßige Unterlagen seitens der Staatsregierung in Frage kommen.

Immerhin sei zu betonen, daß die Einrichtung nicht so leicht zu treffen sei, wie es den Anschein habe.

Die Herstellung eines Bahnsteiges, die Einrichtung eines heizbaren Warteraumes werde größere Aufwendungen erfordern, als man annehme. Aber wenn man diese Seite der Sache auch außer Betracht lasse, so sei mit der Einrichtung von Haltestellen auch eine Verlangsamung des Verkehrs verbunden. Der Verkehr, den die Haltestelle selbst herbei-

führen wird, könne mit Rücksicht auf die in Betracht kommende Umgebung nur von untergeordneter Bedeutung sein und entspreche nicht den Umständen und Rücksichten, welche die Errichtung einer Haltestelle, auch von untergeordneter Bedeutung, beanspruche. Dabei dürfe es nicht außer Acht bleiben, daß es zu neuen Anträgen auf Errichtung von Haltestellen ermutige, wenn hier den Wünschen der Petenten stattgegeben werde.

Im Ausschuß wurde dagegen geltend gemacht, daß die Wünsche auf Errichtung von Haltestellen an Nebenbahnen, die doch in erster Linie für den Lokalverkehr gebaut worden seien, nach Möglichkeit zu berücksichtigen seien, wenn ein Bedürfnis vorliege, und daß dieses hier der Fall sei, könne nicht in Abrede gestellt werden. Die einfachsten Einrichtungen würden genügen, und der Aufwand dafür könne nur unerheblich sein. Nach längerer Beratung beschloß der Ausschuß, dem Landtage zu empfehlen, dem Wunsche der Petenten möglichst entgegen zu kommen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur tunlichsten Berücksichtigung überweisen.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Der Berichterstatter.

Griep.

Anlage 139.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über die Petition der Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter des Großherzogtums Oldenburg, Bauarbeiterchutz betreffend.

Die Petition enthält eine Reihe von Vorschlägen und Wünschen, die gesetzliche Maßnahmen bezwecken sollen, auf Neubauten und Werkplätzen die Arbeiter des Baugewerbes besser vor Unfällen und Berufsfrankheiten zu schützen. Die Wünsche gehen dahin: 1. Normalvorschriften zu erlassen für Sicherheitsmaßnahmen bei den verschiedensten Arbeiten, für Gerüste und Transportwege; 2. Unternehmer und Bauherren gemeinsam zu verpflichten, für zweckentsprechende Aufenthaltsräume zu sorgen und dem Anstandsgefühl und der Hygiene entsprechende Aborte zu errichten; 3. Bauherren und Unternehmer anzuhaltend, beim inneren Ausbau der Neu- und Umbauten Fenster und Türen so zu dichten, daß Innenarbeiter gegen Zugluft und Außenkälte geschützt sind, auch das Arbeiten bei offenen Koksfeuern zu verbieten; 4. bei Maler- und Anstreicherarbeiten das Gebrauchen bleiweißhaltiger Farben zu untersagen; 5. Unternehmer und Bauleiter zu verpflichten, auf Bauten und Werkplätzen für gutes Trinkwasser zu sorgen; 6. die Bauausführungen durch vom Staate oder den Gemeinden angestellte mit dem Baubetriebe völlig vertraute Beamte regelmäßig überwachen zu lassen und zur Durchführung und Beobachtung der Arbeiterschutzbestimmungen Baukontrolleure aus den Reihen der Arbeiter anzustellen; 7. die für die Unfallverhütung erlassenen Vorschriften gemeinsam durch Vertreter der Baugewerks-Verufsgenossenschaften und Vertreter der Arbeiter für den betreffenden Bezirk so zu präzisieren, daß sie in jedem Falle anwendbar sind, ferner, daß diese Vertreter alle zwei Jahre oder früher zusammentreten zu vielleicht notwendiger Neuformulierung etwaiger Abweichungen in den Vorschriften und schließlich Hinzuziehung der betreffenden Aufsichtsbeamten und Kontrolleure zu diesen Beratungen; 8. alljährlich Bericht zu erstatten über diese Tätigkeit und denselben zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und 9. dem Sanitätswesen und der Belehrung über die erste Hilfeleistung bei Unfällen mehr Aufmerksamkeit als bisher zuzuwenden.

Bereits im Jahre 1900 hatten sich die Petenten mit einer ähnlichen Petition an den Landtag gewandt. Ausschuss und Landtag stellten sich damals auf den Standpunkt, die Baupolizei sei in erster Linie Sache der Gemeinden. Derselben Ansicht war die Regierung; diese versprach aber, zur Förderung besseren Schutzes der baugewerblichen Arbeiter gegen Unfälle ein Normalstatut auszuarbeiten, nach welchem jede Gemeinde die Baupolizei statutarisch regeln könne. Der Ausschuss verwies damals die Petition der Regierung als Material bei Aufstellung der Normalvorschriften. Im Frühjahr 1901 erschienen

diese Normalstatuten, entsprachen aber — wie die vorliegende Petition ausführt — in keiner Weise den von der baugewerblichen Arbeiterschaft gehegten Erwartungen, weil u. a. Vorschriften über die sittlich-sanitären Verhältnisse und über eine ausreichende Kontrolle, wie sie die Petenten früher und jetzt wünschen, nicht aufgenommen waren. Die Bauarbeiterchutz-Kommission von Bant-Wilhelmshaven wandte sich deshalb unterm 30. August 1901 mit einer Eingabe an das Staatsministerium, die Wünsche der baugewerblichen Arbeiter mehr berücksichtigen zu wollen durch Erhebung der Normalvorschriften zu einem Ausführungsgesetz. Die Regierung antwortete, ein allgemeines Bedürfnis, die Normalvorschriften in der vorgeschlagenen Richtung zu erweitern, liege nicht vor; auch stehe sie nach wie vor auf dem Standpunkt, die Regelung der Baupolizei sei in erster Linie Sache der Gemeinden. Nach diesem ablehnenden Bescheide und, nachdem nur ein paar Gemeinden Baupolizeiverordnungen erlassen hatten, die einigermaßen den Wünschen und Forderungen der Arbeiter entsprachen, wandten sich die Petenten mit der vorliegenden Petition von neuem an den Landtag.

Im Ausschusse zeitigte die Petition eine sehr eingehende Besprechung. Zu den Verhandlungen wurde ein Regierungskommissar hinzugezogen. Diesem wurde die Frage vorgelegt, ob die Regierung nach wie vor grundsätzlich auf dem Standpunkte stehe, daß die Regelung der Baupolizei Sache der Gemeinden sei. Diese Frage wurde bejaht unter Hinweis auf Art. 33 § 1 Ziffer II der Gemeindeordnung, wonach die Entgegennahme der Anmeldung von Neubauten und die Verhinderung von Ortswidrigkeiten und Gefährlichkeiten bei denselben dem Gemeindevorstand übertragen sei, und unter Hinweis auf Art. I des Ortsstrafengesetzes vom 25. 3. 79

wie im § 1 des Normalstatuts angegeben. Der 27. 4. 97

Regierungskommissar erklärte ferner, daß die Regierung auch heute noch kein allgemeines Bedürfnis für die Erweiterung des Normalstatuts für vorliegend erachte und deshalb und wegen der großen Verschiedenheit zwischen Stadt und Land eine gewünschte landesgesetzliche Regelung durchaus ablehnen müsse. Die Verwirklichung der von den Petenten gemachten Vorschläge würde eine Unsumme von Vorschriften erheischen. Die vorgeschlagene Kontrolle und auch die Vorschläge bezüglich der sittlich-sanitären Vorschriften seien wegen der Verschiedenheit zwischen Stadt und Land viel zu weitgehend und direkt undurchführbar. Die gewünschte Kontrolle durch Kontrolleure aus den Reihen der Arbeiter würde nach unten hin noch abhängiger sein, als wie man das heute

nach oben hin glaubt bei etwaiger Kontrolle durch festangestellte Beamte. Dagegen würde die Regierung nichts einzuwenden haben, wenn einzelne Gemeinden, wo ein Bedürfnis nach erweitertem Bauarbeiterschutz vorliegt, in dieser Richtung vorgingen und das Normalstatut erweiterten.

Der Ausschuss war einstimmig der Ansicht, daß die Art und Weise, wie heute die Baupolizei durch die Mehrzahl der Gemeinden gehandhabt werde, nicht befriedigend sei und für wirksameren Schutz für Leben und Gesundheit der baugewerblichen Arbeiter mehr als bisher getan werden müsse und wünscht, daß die Regierung ihren Einfluß dahin geltend macht, daß die Gemeinden mehr als bisher eine wirksame Baupolizei ausüben. Die Mehrheit des Ausschusses (Abgg. Ahlhorn-Hartwarden, Ahlhorn-Zetel, Falz, Feigel, Grape, Hollmann, Preffer, Rodenbrock, Schwarting, Tangen, Taphorn, Voss) war aber der gleichen Ansicht wie die Regierung, daß wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen Stadt und Land die Regelung der Baupolizei Sache der Gemeinden bleiben müsse, daß ferner eine Reihe von Vorschlägen in der Petition viel zu weitgehend und undurchführbar seien und auch belästigend für das Baugewerbe wirken würden. Ein Teil der Mehrheit (Abg. Koch) ist zwar der Ansicht, daß dem jetzigen Zustande abgeholfen werden müsse und daß diese Abhilfe am besten durch den Staat selbst geschafft werden kann, er kann sich aber mit verschiedenen Vorschlägen in der Petition nicht einverstanden erklären. Die gesamte Mehrheit beantragt deshalb:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.
Die Minderheit des Ausschusses (Abgg. Schulz, Zeidler)

bedauert die Stellungnahme der Regierung und ist der Meinung, daß auch im Großherzogtum Oldenburg, wie schon in einigen anderen deutschen Bundesstaaten (Bayern, Sachsen, Württemberg) es an der Zeit ist, den Bauarbeiterschutz landesgesetzlich zu regeln. Die Minderheit ist der Ansicht, der Staat hat die Pflicht, entweder durch Anstellung von besoldeten Beamten und Kontrolleuren aus den Reihen der Arbeiter und Einrichtung von Bezirken mit einer bestimmten Einwohnerzahl als Grundlage, oder Angliederung der Kontrolle an die Gewerbeinspektion und Vermehrung derselben, und durch Erweiterung der Normalsvorschriften dafür zu sorgen, daß Leben und Gesundheit der 7000—8000 baugewerblichen Arbeiter wirksamer als bisher geschützt werde. Die Minderheit ist ferner der Ansicht, daß die Petition durch ein reiches statistisches und wörtliches Material die Notwendigkeit eines vermehrteren Bauarbeiterschutzes überzeugend nachgewiesen hat, daß aber die Vorschläge der Petenten nur die Unterlage für einen diesbezüglichen Gesetzentwurf bilden sollen, ohne von vornherein nach jeder Richtung bindend zu wirken.

Die Verschiedenheit zwischen Stadt und Land hält die Minderheit nicht für so groß, daß sich die gesetzliche Regelung schwierig gestalten sollte; hält vielmehr auch auf dem Lande einen größeren Bauarbeiterschutz für angebracht. Sie macht sich im übrigen die Vorschläge der Petenten zu eigen und stellt den Antrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Bei der Feststellung des Berichts fehlte der Abgeordnete Feigel.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Ad. Schulz.

Anlage 140.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über eine Petition von Eingewohnten der Bezirke Petersfehn I und II, Wechloy, Ofen, Metjendorf, Ofenerfeld und der Ortschaft Bloh auf Bildung einer Gemeinde Ofen.

Die Landgemeinde Oldenburg, welche das Gebiet der Stadtgemeinde Oldenburg auf drei Seiten einschloß, hatte im Jahre 1897 eine Einwohnerzahl von 11000 Köpfen erlangt. Der Grund der Bevölkerungszunahme war wohl in erster Linie in der fortschreitenden Entwicklung der Stadtgemeinde Oldenburg zu suchen, die infolge ihrer engen Grenzen genötigt ist, den Überschuss ihrer Bevölkerung zum großen Teile an die umliegenden Gemeinden abzugeben.

Die Verwaltung der Landgemeinde Oldenburg war infolgedessen so schwierig und unübersichtlich geworden, daß man sie durch eine Linie, die durch den Damm der Eisenbahn Oldenburg-Wilhelmshaven gebildet wurde, in zwei neue Gemeinden, die Gemeinden Eversten und Ohmstede, zerlegte. Die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig die städtischen Teile der Landgemeinde Oldenburg zur Stadtgemeinde Oldenburg zu ziehen und